

Bundesgesetzblatt ²⁰⁵

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 3. Februar 1998

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 98	Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin FNA: neu: 806-21-1-251; 806-21-1-29	206
26. 1. 98	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fach-theoretischen Teil der Meisterprüfung für das Geigenbauer-Handwerk (Geigenbauermeisterverordnung – GeigbMstrV) FNA: neu: 7110-3-136	219
26. 1. 98	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fach-theoretischen Teil der Meisterprüfung für das Bogenmacher-Handwerk (Bogenmachermeisterverordnung – BogMstrV) FNA: neu: 7110-3-137	221
26. 1. 98	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fach-theoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zimmerer-Handwerk (Zimmerermeisterverordnung – ZimMstrV) FNA: neu: 7110-3-135; 7110-3-49	223
29. 1. 98	Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung FNA: 13-6-1	226
12. 1. 98	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 350 Jahre Westfälischer Friede) FNA: neu: 691-15-24	227
27. 1. 98	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	228

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin*)**

Vom 23. Januar 1998

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

**Berufsfeldbreite Grundbildung
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
- 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 1.2 Berufsbildung,
- 1.3 Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht,
- 1.4 soziale Beziehungen,
- 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.6 Umweltschutz;
2. Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge,
- 2.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beobachten und Auswerten von Informationen,
- 2.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten,
- 2.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge;
3. Waldbewirtschaftung, Forstproduktion,
- 3.1 Begründen und Verjüngen von Waldbeständen,
- 3.2 Schützen von Waldbeständen,
- 3.3 Erschließen und Pflegen von Waldbeständen,
- 3.4 Jagdbetrieb;
4. Naturschutz und Landschaftspflege,
- 4.1 Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume,
- 4.2 Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen;
5. Ernte und Aufbereitung von Forsterzeugnissen,
- 5.1 Ernten von Holz und anderen Forsterzeugnissen,
- 5.2 Sortieren und Vermessen von Holz,
- 5.3 Bringen und Lagern von Holz;
6. Forsttechnik,
- 6.1 Handhaben, Warten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten,
- 6.2 Be- und Verarbeiten von Holz und anderen Werkstoffen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in den Anlagen I und II für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und in Abschnitt II unter laufender Nummer 3.1 Buchstabe c, d und e, laufender Nummer 3.2 Buchstabe d, laufender Nummer 3.3 Buchstabe a, b und d, laufender Nummer 5.1 Buchstabe a und b, laufender Nummer 5.2 Buchstabe a und laufender Nummer 6.1 Buchstabe b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Hierfür kommen insbesondere Maßnahmen aus folgenden Bereichen in Betracht:

1. Kulturpflege,
2. Jungbestandspflege,
3. Wertästung,
4. Schutz gegen Wildschäden,
5. Holzernte,
6. Wartung von Maschinen und Geräten,
7. Landschaftspflege.

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit mit einzubeziehen.

(5) In der schriftlichen Prüfung sind in höchstens 90 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Berufsbildung,
3. Umweltschutz,
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
5. Waldbewirtschaftung, Forstproduktion,
6. anwendungsbezogene Berechnungen,
7. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird praktisch und schriftlich durchgeführt.

(2) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling zeigen, daß er betriebliche Zusammenhänge versteht und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden und übertragen kann. In insgesamt höchstens sechs Stunden soll er zwei Prüfungsaufgaben aus der Waldwirtschaft und Landschaftspflege sowie eine Prüfungsaufgabe aus der Holzernte und Forsttechnik bearbeiten und jeweils in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit und wirtschaftliche Zusammenhänge einzubeziehen.

1. In der Waldwirtschaft und Landschaftspflege sind insbesondere folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- a) Begründen und Verjüngen von Waldbeständen,
- b) Schützen von Waldbeständen,
- c) Erschließen und Pflegen von Waldbeständen,
- d) Erhalten, Schützen und Pflegen besonderer Lebensräume.

2. In der Holzernte und Forsttechnik sind insbesondere folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- a) Hiebsvorbereitung,
- b) Ernten, Vermessen und Sortieren von Holz,
- c) Einsetzen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll in den Prüfungsfächern Waldwirtschaft und Landschaftspflege, Holzernte und Forsttechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Waldwirtschaft und Landschaftspflege:
 - a) Begründen und Verjüngen von Waldbeständen,
 - b) Schützen und Pflegen von Waldbeständen,
 - c) Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume,
 - d) Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen,

dabei sind Umweltschutz sowie Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit und wirtschaftliche Zusammenhänge mit einzubeziehen;

2. im Prüfungsfach Holzernte und Forsttechnik:
- Ernten, Vermessen und Sortieren von Holz,
 - Bringen und Lagern von Holz,
- dabei sind Umweltschutz sowie Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit und wirtschaftliche Zusammenhänge mit einzubeziehen;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
- allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- im Prüfungsfach Waldwirtschaft und Landschaftspflege 120 Minuten,
 - im Prüfungsfach Holzernte und Forsttechnik 120 Minuten,
 - im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
- (5) Sind in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsleistungen mit mangelhaft bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.
- (6) Die praktischen und die schriftlichen Prüfungsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 sind für den Bereich Waldwirtschaft und Landschaftspflege und den Bereich Holzernte und Forsttechnik zu je einer Note zusammenzufassen; dabei haben die praktischen gegenüber den schriftlichen Prüfungsleistungen jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-----------------|
| – Bereich Waldwirtschaft und Landschaftspflege nach Absatz 6 | 45 vom Hundert, |
| – Bereich Holzernte und Forsttechnik nach Absatz 6 | 45 vom Hundert, |
| – Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde nach Absatz 3 | 10 vom Hundert. |

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in den beiden Bereichen Waldwirtschaft und Landschaftspflege sowie Holzernte und Forsttechnik mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben in der praktischen Prüfung oder eines der Prüfungsfächer in der schriftlichen Prüfung mit ungenügend bewertet worden ist.

§ 10

Übergangsregelungen

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt vom 27. Februar 1974 (BGBl. I S. 453, 833) außer Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin
– sachliche Gliederung –

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen	
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) betriebliche Erzeugung und Dienstleistung, Bezugs- und Absatzwege und -formen beschreiben d) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen
1.2	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Informationen für die eigene berufliche Fortbildung einholen
1.3	Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht (§ 4 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge sowie die Funktion der Tarifparteien nennen c) Aufgaben und Leistungen der Sozialversicherungsträger nennen
1.4	soziale Beziehungen (§ 4 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Rahmen betrieblicher Aufgabenstellungen und bestehender Kooperationsbeziehungen mitwirken c) Aufgaben der staatlichen und kommunalen Verwaltungen, insbesondere Hoheits- und Dienstleistungsaufgaben, beschreiben d) bei der Zusammenarbeit mit berufsständischen Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen mitwirken e) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen f) Bedeutung beruflicher Wettbewerbe begründen, bei forstlichen Veranstaltungen mitwirken sowie Gespräche mit Waldbesuchern situationsgerecht führen und Sachverhalte darstellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1.5	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen b) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden nennen c) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen d) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden e) ergonomische Grundregeln anwenden und Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ergreifen f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben, Rettungskette einleiten und Maßnahmen der Ersten Hilfe ergreifen g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen
1.6	Umweltschutz (§ 4 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Lebensräumen für Mensch, Tier und Pflanze erklären und an Beispielen beschreiben b) Bedeutung und Ziele des Umweltschutzes beschreiben c) über mögliche Umweltbelastungen Auskunft geben und bei Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung mitwirken d) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energieträger, Materialien und Werkstoffe nennen und Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Verwendung aufzeigen e) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben
2.	Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Nr. 2)	
2.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren b) organisatorische und technische Abläufe im Forstbetrieb wahrnehmen und dokumentieren sowie Zusammenhänge aufzeigen c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern und -broschüren auswählen und sammeln
2.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten (§ 4 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundbegriffe forstlicher und betrieblicher Planung nennen b) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern, Arbeitsverfahren nennen und Arbeitsmittel auswählen c) Richtwerte nennen; Gewichte und Rauminhalte sowie Größen von Flächen schätzen und ermitteln, Aufwandsmengen berechnen d) Zeitaufwand und Arbeitsergebnisse festhalten
2.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken b) Eingang und Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) Marktberichte lesen und Entwicklungen am Markt beobachten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
3.	Waldbewirtschaftung, Forstproduktion (§ 4 Nr. 3)	
3.1	Begründen und Verjüngen von Waldbeständen (§ 4 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Standortfaktoren beschreiben b) Bodenprofil anlegen und Bodenaufbau erläutern c) Bodenbestandteile, Bodeneigenschaften und Humusformen beschreiben d) Bäume und Sträucher des Waldes sowie Standortanzeiger erkennen und benennen e) bei der Samen- und Pflanzgutgewinnung sowie der Pflanzenanzucht mitwirken f) bei der Vorbereitung von Verjüngungs- und Kulturflächen mitwirken g) bei der Aussaat und Pflanzung unter Anwendung verschiedener Arbeitsverfahren mitwirken h) Grundsätze naturnaher Waldbewirtschaftung nennen
3.2	Schützen von Waldbeständen (§ 4 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Böden, Beständen und Produkten nennen b) Schäden an Waldbeständen nennen und bei der Feststellung der Ursachen mitwirken c) bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken d) bei Flächen- und Einzelschutzmaßnahmen gegen Wildschäden mitwirken
3.3	Erschließen und Pflegen von Waldbeständen (§ 4 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) waldbauliche Grundsätze nennen b) bei Kulturpflegemaßnahmen mitwirken c) bei der Jungbestandspflege einschließlich Mischwuchsregulierung mitwirken d) bei der Vorbereitung von Maßnahmen zur Durchforstung von Beständen mitwirken e) bei der Wertästung mitwirken f) bei der Feinerschließung mitwirken
3.4	Jagdbetrieb (§ 4 Nr. 3.4)	heimische Wildarten, ihr Verhalten und ihre Lebensräume nennen
4.	Naturschutz und Landschaftspflege (§ 4 Nr. 4)	
4.1	Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume (§ 4 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wechselwirkungen zwischen Waldbewirtschaftung, Umwelt und Landschaft aufzeigen b) bei Maßnahmen der Landschaftspflege, insbesondere bei der Anlage und Pflege von Waldrändern, Hecken, Freiflächen und Feuchtbiotopen, mitwirken c) bei Maßnahmen des Artenschutzes mitwirken d) bei Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen mitwirken e) bei der Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden und zuständigen Naturschutzbehörden mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
4.2	Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen (§ 4 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schutz- und Erholungsfunktionen am Beispiel des Waldes erläutern b) bei der Pflege, Errichtung und Instandhaltung von Schutz- und Erholungseinrichtungen mitwirken; Bauskizzen von Erholungseinrichtungen erläutern c) Einsatzbereiche und -grenzen natürlicher Baustoffe nennen und bei ihrer Verwendung mitwirken
5.	Ernte und Aufbereitung von Forsterzeugnissen (§ 4 Nr. 5)	
5.1	Ernten von Holz und anderen Forsterzeugnissen (§ 4 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Holzernteverfahren erläutern; bei der Holzernte mitwirken b) bei Maßnahmen zur Arbeitssicherheit in der Holzernte mitwirken
5.2	Sortieren und Vermessen von Holz (§ 4 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sortievorschriften nennen b) beim Vermessen, Sortieren und Aufnehmen von Rohholz mitwirken
5.3	Bringen und Lagern von Holz (§ 4 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Holzbringungsverfahren und Lagerungsmöglichkeiten nennen b) Ursachen und Folgen von Rückeschäden nennen c) bei der Pflege und Instandsetzung von Waldwegen mitwirken d) beim Schützen und Konservieren von Rohholz mitwirken
6.	Forsttechnik (§ 4 Nr. 6)	
6.1	Handhaben, Warten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten (§ 4 Nr. 6.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge und Werkstoffe nach ihrem Verwendungszweck auswählen, einsetzen und einsatzbereit halten b) Maschinen, Geräte sowie Betriebseinrichtungen pflegen und bei ihrer Instandhaltung mitwirken c) Aufbau und Funktion von Verbrennungsmotoren erklären d) Arbeitssicherheit beim Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen beachten e) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen erklären f) Maschinen, insbesondere für die Holzernte, Holzrückung und Entrindung sowie zur Bodenvorbereitung und Pflanzung, nennen g) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz einhalten
6.2	Be- und Verarbeiten von Holz und anderen Werkstoffen (§ 4 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundfertigkeiten der Be- und Verarbeitung von Holz und anderen Werkstoffen anwenden b) Holzarten unterscheiden und Holzeigenschaften nennen

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung im zweiten und dritten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
1.	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 4 Nr. 1)	
1.1	die in § 4 Nr. 1.1 bis 1.5 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
1.2	Umweltschutz (§ 4 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden-, Natur- und Artenschutzrechts, des Pflanzenschutz- sowie des Sortenschutzrechts, anwenden b) Abfälle vermeiden und unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen c) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen und verwenden d) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen
2.	Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 4 Nr. 2)	
2.1	Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen (§ 4 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wetter beurteilen und Beobachtungen bei der betrieblichen Arbeit berücksichtigen b) Veränderungen an Pflanzen wahrnehmen und Schlußfolgerungen ziehen c) organisatorische und technische Abläufe im Forstbetrieb beurteilen und Schlußfolgerungen ziehen d) Fachinformationen für die betriebliche Arbeit auswerten und nutzen
2.2	Planen, Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten (§ 4 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Inhalte der forstlichen Planung erläutern b) mittelfristige und jährliche Planung erläutern; Karten handhaben c) Betriebsdaten erfassen, einordnen und beurteilen d) die für die Arbeitsausführung notwendigen Produktionsdaten erfassen, einordnen und beurteilen e) Arbeitsverfahren auswählen, Arbeitsabläufe planen und veränderten Bedingungen anpassen f) Arbeitsauftrag umsetzen; Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnis bewerten g) Möglichkeiten der automatisierten Datenerfassung und -verarbeitung nutzen
2.3	Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeit- und Betriebsmittelaufwand bewerten; Kennziffern des Betriebsergebnisses erläutern b) bei Kalkulationen mitwirken c) Marktentwicklung verfolgen und bewerten d) Preisangebote einholen, vergleichen und bewerten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> e) bei der Vermarktung forstlicher Produkte mitwirken f) bei der Bestellung und Abnahme von Betriebsmitteln sowie bei der Abrechnung gelieferter Waren mitwirken
3.	Waldbewirtschaftung, Forstproduktion (§ 4 Nr. 3)	
3.1	Begründen und Verjüngen von Waldbeständen (§ 4 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Standortfaktoren, insbesondere Böden, beurteilen und Folgerungen für die Waldbewirtschaftung ziehen b) Standortansprüche von Bäumen und Sträuchern erläutern c) Saat- und Pflanzgut beurteilen und behandeln d) Verjüngungs- und Kulturflächen vorbereiten e) nach verschiedenen Arbeitsverfahren aussäen und pflanzen f) Maßnahmen naturnaher Waldbewirtschaftung durchführen
3.2	Schützen von Waldbeständen (§ 4 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Böden, Beständen und Produkten durchführen b) Schäden an Waldbeständen und deren Ursachen feststellen c) Pflanzenschutzmaßnahmen bedarfsgerecht und umweltschonend durchführen d) Flächen- und Einzelschutzmaßnahmen gegen Wildschäden durchführen e) Maßnahmen gegen Forstsäädlinge durchführen; Nützlinge fördern f) Ursachen von Waldbränden nennen, Ablauf beschreiben und Maßnahmen zur Waldbrandverhütung ergreifen
3.3	Erschließen und Pflegen von Waldbeständen (§ 4 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kulturflegemaßnahmen durchführen b) Jungbestandspflege einschließlich Mischwuchsregulierung durchführen c) Durchforstungsmaßnahmen durchführen d) Wertästung durchführen e) Feinerschließungsmaßnahmen durchführen
3.4	Jagdbetrieb (§ 4 Nr. 3.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) jagdbetriebliche Einrichtungen herstellen, pflegen und instandhalten b) bei Arbeiten im Jagdbetrieb mitwirken
4.	Naturschutz und Landschaftspflege (§ 4 Nr. 4)	
4.1	Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume (§ 4 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) geschützte Arten in Fauna und Flora im Wald erkennen und deren Lebensbedingungen beschreiben b) Maßnahmen der Landschaftspflege durchführen, insbesondere Hecken, Freiflächen und Feuchtbiotope anlegen und pflegen sowie Fließgewässer pflegen c) Waldränder gestalten d) objektbezogene Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere an Einzelbäumen und Naturdenkmälern, durchführen e) Maßnahmen des Artenschutzes durchführen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2	3
4.2	Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen (§ 4 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schutz- und Erholungseinrichtungen errichten, pflegen und instandhalten b) Sicherheit von Schutz- und Erholungseinrichtungen herstellen und prüfen c) Bauskizzen anfertigen und Erholungseinrichtungen nach Zeichnung bauen d) natürliche Baustoffe verwenden
5.	Ernte und Aufbereitung von Forsterzeugnissen (§ 4 Nr. 5)	
5.1	Ernten von Holz und anderen Forsterzeugnissen (§ 4 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Vorbereitung vollmechanisierter Holzerntemaßnahmen mitwirken b) Holzerntemaßnahmen qualitätsorientiert sowie bestands- und bodenschonend durchführen c) Unfallverhütungsvorschriften beachten und ergonomische Grundsätze bei der Holzernte einhalten d) bei der Aufbereitung und Vermarktung von Forstnebenerzeugnissen mitwirken
5.2	Sortieren und Vermessen von Holz (§ 4 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Holzmeßverfahren erläutern und Rohholz vermessen b) Rohholz nach geltenden Vorschriften und Verwendungszwecken sortieren c) Rohholz marktgerecht und qualitätsorientiert ausformen
5.3	Bringen und Lagern von Holz (§ 4 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Anlage und Instandhaltung von Lagerplätzen mitwirken b) bei Holzbringungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Bestands- und Bodenschonung mitwirken c) Waldwege pflegen und instandsetzen; Verkehrssicherheit erhalten d) Rohholz schützen und konservieren
6.	Forsttechnik (§ 4 Nr. 6)	
6.1	Handhaben, Warten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten (§ 4 Nr. 6.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) zweckmäßige Einsatzbereiche und -grenzen von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Betriebsmitteln nach wirtschaftlichen und umweltschonenden Gesichtspunkten beurteilen b) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen, diese auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten umweltgerecht und nach Plan durchführen d) seilwindenunterstützte Verfahren durchführen
6.2	Be- und Verarbeiten von Holz und anderen Werkstoffen (§ 4 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge und Maschinen handhaben b) Holz und andere Werkstoffe be- und verarbeiten c) Holzschutzmaßnahmen umweltschonend durchführen

Anlage II
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin
– zeitliche Gliederung –

Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge, Ifd. Nr. 3 Waldbewirtschaftung, Forstproduktion, Ifd. Nr. 4 Naturschutz und Landschaftspflege, Ifd. Nr. 5 Ernte und Aufbereitung von Forsterzeugnissen, Ifd. Nr. 6 Forsttechnik zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 3 Waldbewirtschaftung, Forstproduktion unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge, Ifd. Nr. 4 Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 4 Naturschutz und Landschaftspflege unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge, Ifd. Nr. 3 Waldbewirtschaftung, Forstproduktion zu vermitteln.
- 4) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 5 Ernte und Aufbereitung von Forsterzeugnissen unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge, Ifd. Nr. 6 Forsttechnik zu vermitteln.
- 5) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt I der Berufsbildposition
Ifd. Nr. 6 Forsttechnik unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
Ifd. Nr. 2 Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge, Ifd. Nr. 3 Waldbewirtschaftung, Forstproduktion, Ifd. Nr. 4 Naturschutz und Landschaftspflege, Ifd. Nr. 5 Ernte und Aufbereitung von Forsterzeugnissen zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt II der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 3 Waldbewirtschaftung, Forstproduktion
 - unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 4.1 Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume,
 - Ifd. Nr. 6.1 Handhaben, Warten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten
 - zu vermitteln; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - Ifd. Nr. 2 Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt II der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 5 Ernte und Aufbereitung von Forsterzeugnissen
 - unter Einbeziehung der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 6 Forsttechnik
 - zu vermitteln; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 1.3 Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht,
 - Ifd. Nr. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - Ifd. Nr. 1.6 Umweltschutz,
 - Ifd. Nr. 2 Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge,
 - Ifd. Nr. 3.3 Erschließen und Pflegen von Waldbeständen,
 - Ifd. Nr. 4.1 Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume
 - fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt II der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 4 Naturschutz und Landschaftspflege
 - zu vermitteln; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 1.4 soziale Beziehungen,
 - Ifd. Nr. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - Ifd. Nr. 1.6 Umweltschutz,
 - Ifd. Nr. 2.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - Ifd. Nr. 2.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten,
 - Ifd. Nr. 3 Waldbewirtschaftung, Forstproduktion,
 - Ifd. Nr. 6 Forsttechnik
 - fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt II der Berufsbildposition
 - Ifd. Nr. 3 Waldbewirtschaftung, Forstproduktion
 - unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - Ifd. Nr. 4 Naturschutz und Landschaftspflege,
 - Ifd. Nr. 5.3 Bringen und Lagern von Holz,
 - Ifd. Nr. 6 Forsttechnik

weiter zu vermitteln und zu vertiefen; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.3 Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht,

Ifd. Nr. 1.4 soziale Beziehungen,

Ifd. Nr. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

Ifd. Nr. 1.6 Umweltschutz,

Ifd. Nr. 2 Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge

fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt II der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 5 Ernte und Aufbereitung von Forsterzeugnissen

unter Einbeziehung der Berufsbildposition

Ifd. Nr. 6 Forsttechnik

weiter zu vermitteln und zu vertiefen; im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

Ifd. Nr. 1.3 Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht,

Ifd. Nr. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

Ifd. Nr. 1.6 Umweltschutz,

Ifd. Nr. 2 Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge,

Ifd. Nr. 3.3 Erschließen und Pflegen von Waldbeständen,

Ifd. Nr. 4.1 Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume

fortzuführen.

Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen
und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Geigenbauer-Handwerk
(Geigenbauermeisterverordnung – GeigbMstrV)

Vom 26. Januar 1998

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt gemäß Artikel 33 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Geigenbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Entwurf, Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Streichinstrumenten, insbesondere von Geigen, Bratschen, Celli, Kontrabässen und Gamen.

(2) Dem Geigenbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Streichinstrumente, insbesondere ihrer Herstellung,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Musik- und Musikinstrumentengeschichte sowie der Stilkunde,
5. Kenntnisse auf dem Gebiet der Musiktheorie,
6. Kenntnisse der berufsbezogenen Physik, insbesondere Akustik und Statik,
7. Kenntnisse der Masuren sowie der berufsbezogenen Normen,
8. Kenntnisse der Möglichkeiten zur klanglichen und spielfechnischen Beeinflussung von Streichinstrumenten,
9. Kenntnisse der Instandhaltung und Restaurierung von Streichinstrumenten,
10. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften von Saiten,
11. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften von Streichbögen,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umweltschutzes,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
14. Entwerfen und Anfertigen von Skizzen und Werkzeichnungen sowie Anfertigen von Schablonen und Zulagen,
15. Auswählen, Zuschneiden, Lagern und Messen der Hölzer,
16. Bearbeiten der Werkstoffe, insbesondere Sägen, Bohren, Hobeln, Biegen und Schneiden,

17. Herstellen von Verbindungen, insbesondere durch Fugen, Leimen und Kleben,
18. Fugen, Abrichten sowie Ausarbeiten der Wölbung, insbesondere Stechen, Hobeln und Putzen,
19. Ausschneiden der F-Löcher sowie Anpassen und Anleimen des Baßbalkens,
20. Anfertigen des Halses, insbesondere Ausstechen und Schnitzen,
21. Zusammenbauen des Instrumentes,
22. Herstellen und Anbringen von Einlagen,
23. manuelle und maschinelle Oberflächenbearbeitung, insbesondere Putzen, Schleifen, Grundieren, Lackieren und Polieren,
24. Anfertigen und Einsetzen des Stimmstocks,
25. Anfertigen und Aufpassen des Steges,
26. Zurichten und Aufbringen des Griffbrettes,
27. Anbringen von Mechaniken und Einpassen von Wirbeln,
28. Beziehen, Stimmen und Anspielen,
29. Pflegen und Instandhalten von Streichinstrumenten,
30. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den
Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 30 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Bau einer lackierten und spielfertigen Geige,
2. Bau einer lackierten und spielfertigen Bratsche,
3. Bau eines lackierten und spielfertigen Cellos,
4. Bau eines lackierten und spielfertigen Kontrabasses,
5. Bau einer lackierten und spielfertigen Gambe.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß eine technische Zeichnung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind die technische Zeichnung und die Kalkulation vorzulegen.

(4) Die technische Zeichnung und die Kalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1, auszuführen:

1. Anfertigen eines Halsanschäfters,
2. Einpassen eines Wirbelkastenfutters,
3. Einpassen eines Baßbalkens,
4. Umschneiden eines Randes und Einlegen eines Spanes,
5. Montieren eines Streichinstruments,
6. Anfertigen eines Griffbrettes,
7. Herstellen und Einpassen einer Stimme sowie Aufschneiden eines Steges,
8. Ausschneiden eines F-Loches,
9. Reparieren eines Deckenrisses,
10. Ansetzen eines Deckenrandes oder einer Deckenecke mit Verputzen und Retuschieren.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Verschnittberechnungen,
 - b) Masuren,
 - c) Flächen-, Längen-, Gewichts-, Volumen- und Körperberechnungen;
2. Fachtechnologie:
 - a) Instandhaltung und Restaurierung von Streichinstrumenten,
 - b) berufsbezogene Physik, insbesondere Akustik und Statik,
 - c) Arten und Eigenschaften von Saiten,
 - d) Arten und Eigenschaften von Streichbögen,
 - e) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;

3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe;

4. Stilkunde, Musik- und Musikanstrumentengeschichte, Musiktheorie:

- a) Stilkunde,
- b) Musik- und Musikanstrumentengeschichte, insbesondere der Streichinstrumente,
- c) Musiktheorie;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBI. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.
- (2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 26. Januar 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bünger

Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen
und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Bogenmacher-Handwerk
(Bogenmachermeisterverordnung – BogMstrV)

Vom 26. Januar 1998

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt gemäß Artikel 33 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Bogenmacher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Entwurf, Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Bögen für Streichinstrumente, insbesondere Violinen-, Bratschen-, Cello-, Baß- und Gambabögen.

(2) Dem Bogenmacher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Bögen für Streichinstrumente,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere der Holzarten,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Artenschutzes,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
5. Kenntnisse der berufsbezogenen Musik- und Musikinstrumentengeschichte sowie der Stilkunde, insbesondere der Bogenbauschulen,
6. Kenntnisse auf dem Gebiet der Musiktheorie,
7. Kenntnisse der Gewichtsverteilung, Spannung und Elastizität von Bögen,
8. Kenntnisse der Stricharten von Bögen,
9. Kenntnisse der Instandhaltung und Restaurierung von Bögen,
10. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften von Streichinstrumenten und den zugeordneten Bögen,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen und Maße,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umweltschutzes, insbesondere des Immissions- schutzes,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
14. Entwerfen und Anfertigen von Werkzeichnungen,
15. Vierteln und Spalten der Hölzer sowie Zuschneiden der Bretter und Stangen,
16. Bearbeiten von Holz, insbesondere Spalten, Sägen, Drehen, Hobeln, Feilen, Bohren, Stechen, Schleifen und Kräzten,
17. Aushobeln der rohen Bogenstangen sowie Aussägen des Kopfes,

18. Biegen, Ankanten und Hobeln der Stangen,
19. Ausformen des Kopfes, insbesondere durch Schnitzen und Feilen,
20. Anfertigen von Rohstückchen, insbesondere durch Spalten, Sägen, Stechen und Raspeln von Ebenholz,
21. Bearbeiten von Edelmetallen, insbesondere Sägen, Walzen, Feilen, Stanzen, Stiften und Löten,
22. Montieren der Metall- und Perlmutteteile zum Frosch,
23. Ausformen des Frosches,
24. Anfertigen des Beinchens,
25. Aufpassen und Zusammensetzen von Stange, Frosch und Beinchen,
26. Sortieren, Binden und Einziehen von Haaren,
27. Kontrollieren und Korrigieren des Bogens,
28. manuelle und maschinelle Oberflächenbearbeitung, insbesondere Beizen, Ölen und Polieren,
29. Anbringen der Bewicklung,
30. Pflegen und Instandhalten von Bögen,
31. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den
Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als acht Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. ein Geigenbogen,
2. ein Bratschenbogen,
3. ein Cellobogen,
4. ein Baßbogen nach deutschem oder französischem Modell.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß das zu verwendende Material und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind die Materialliste, die Werkzeichnung mit Maßangaben sowie die Vor- und Nachkalkulation vorzulegen.

(4) Die Materialliste, die Werkzeichnung mit Maßangaben sowie die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4 Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Hobeln einer Bogenstange,
2. Beziehen eines Bogens,
3. Ausarbeiten eines ausgesägten und aufgeplatteten Kopfes,
4. Aufpassen und Nacharbeiten einer Kopfplatte auf einen fertigen Bogen,
5. Ausrichten einer Bogenstange,
6. manuelles Anfertigen eines Frosches,
7. manuelles Anschäften eines Kopfes mit Schwalbenschwanz,
8. Anschäften eines Froschfüßchens und Aufpassen eines Froschringes,
9. Anschäften eines Stangenendes und Aufpassen eines Frosches.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5 Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Material- und Schnittberechnungen,
 - b) Gewichtsberechnungen;
2. Fachtechnologie:
 - a) Herstellung, Instandhaltung und Restaurierung von Bögen für Streichinstrumente,
 - b) Arten und Eigenschaften von Streichinstrumenten und den zugeordneten Bögen,
 - c) Gewichtsverteilung, Spannung und Elastizität von Bögen,
 - d) Stricharten von Bögen,
 - e) berufsbezogene Normen und Maße,

f) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;

3. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Roh-, Werk- und Hilfsstoffe;

4. Stilkunde, Musik- und Musikinstrumentengeschichte, Musiktheorie:

- a) Stilkunde, insbesondere Bogenbauschulen,
- b) Musik- und Musikinstrumentengeschichte, insbesondere der Bögen für Streichinstrumente,
- c) Musiktheorie;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als sechs Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7 Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.
- (2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 26. Januar 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bünger

Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen
und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zimmerer-Handwerk
(Zimmerermeisterverordnung – ZimMstrV)

Vom 26. Januar 1998

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt gemäß Artikel 33 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Zimmerer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung, Montage, Instandhaltung, Modernisierung und Restaurierung von Bauwerken und Bauwerksteilen sowie von Fertigbauwerken und Fertigbauwerksteilen, insbesondere aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen,
 2. Konstruktion, Herstellung, Montage und Instandhaltung von Ingenieurholzbauwerken sowie Montage von vorgefertigten Blechprofilen für tragende und aussteifende Zwecke,
 3. Entwurf, Herstellung, Einbau, Instandhaltung und Restaurierung von Treppen, Treppenbauteilen und Geländern, insbesondere aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen,
 4. Ausführung von Ausbauarbeiten, insbesondere die Herstellung von Innenflächen mit allen funktionsbedingten Schichten aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen,
 5. Ausführung von Akustik- und Trockenbauarbeiten mit allen funktionsbedingten Schichten, insbesondere Anfertigung von Holzunterkonstruktionen, Metallprofilen und Einbauteilen,
 6. Ausführung und Montage von Verschalungen, Lattungen und Bekleidungen aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen an Außenflächen mit allen funktionsbedingten Schichten,
 7. Verlegung von Faserzementwellplatten, Faserzementdachplatten in waagerechter Ausführung und Schindeln sowie Herstellung der Unterkonstruktionen, Schalungen und Lattungen,
 8. Einbau von Fertiggauben, Dachfenstern, Dachflächenfenstern, Lichtkuppeln und Lichtbändern,
 9. Ausführung des vorbeugenden und bekämpfenden Holzschutzes und des Oberflächenschutzes,
 10. Ausführung von Tiefbauarbeiten für Hafen-, Wehr- und Wasserbauten, von Gründungen und Rammungen sowie Pfahl- und Schwellenrosten,
 11. Herstellung und Zusammenbau von Lehrgerüsten und Betonschalungen,
 12. Herstellung und Aufstellung von Arbeits- und Schutzgerüsten sowie von Einfriedungen, Absperrungen, Abfangungen und Absteifungen,
 13. Verzimmern von Holz und Holzbauteilen in stationären Abbundanlagen.
- (2) Dem Zimmerer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:
1. Kenntnisse der Statik im Holzbau,
 2. Kenntnisse in der Statik im Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbau sowie im Stahlbau,
 3. Kenntnisse der berufsbezogenen Bauphysik, insbesondere Dampfdiffusion, Tauwasserbildung, Feuchtigkeits- und Temperaturspannungen, sowie der Be- und Entlüftungen in Bauteilen und der Witterungseinflüsse,
 4. Kenntnisse der berufsbezogenen Bauchemie,
 5. Kenntnisse des berufsbezogenen Wärme- und Feuchteschutzes sowie des Schall- und Brand- schutzes,
 6. Kenntnisse der Konstruktionen, der Fertigungs-, Verbindungs-, Befestigungs- und Verankerungstechniken im Holzbau, Ingenieurholzbau, Fertigteilbau, Ausbau, Akustik- und Trockenbau sowie im Treppenbau,
 7. Kenntnisse in den Konstruktionen im Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbau sowie im Stahlbau,
 8. Kenntnisse der Konstruktionen im Gerüst- und Schalungsbau,
 9. Kenntnisse der berufsbezogenen Verlegungstechniken,
 10. Kenntnisse des rechnerischen Abbundes,
 11. Kenntnisse des Aufmaßes und der Mengenberechnungen,
 12. Kenntnisse der Arbeitsablaufplanung sowie der Einrichtung und des Betriebs von Werkstätten und Baustellen,
 13. Kenntnisse der berufsbezogenen EDV-Anwendung,
 14. Kenntnisse des baulichen und chemischen Holzschutzes,
 15. Kenntnisse der berufsbezogenen Geräte und Maschinen und ihres Einsatzes,
 16. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe,
 17. Kenntnisse der berufsbezogenen Bau- und Stilkunde sowie der Denkmalpflege,
 18. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 19. Kenntnisse des berufsbezogenen Umweltschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes und des Abfallrechts, sowie der Vorschriften über den Transport von Gefahrgut,

20. Kenntnisse der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der berufsbezogenen Normen sowie der Vorschriften der Bauordnungen,
21. Kenntnisse auf den Gebieten Produkthaftung und Qualitätsmanagement,
22. Herstellen von Bauplänen und Anfertigen von Werk- und Detailzeichnungen sowie Lesen von Bauzeichnungen und statischen Berechnungen,
23. Aufstellen von Mengenberechnungen, Leistungsverzeichnissen und Bauabrechnungen,
24. Aufreißen der Konstruktionen und Austragen der Konstruktionsteile, insbesondere der Schiftungen,
25. Aufreißen von Treppenkonstruktionen sowie Austragen und Ausarbeiten von Treppenbauteilen,
26. Be- und Verarbeiten der Bau- und Hilfsstoffe,
27. Verbinden, Befestigen, Verankern, Richten und Montieren von Bauwerksteilen und Bauwerken,
28. Einbauen von Wänden, Decken, Böden, Treppen, Fenstern und Türen,
29. Anbringen von Bekleidungen und Unterkonstruktionen,
30. Anbringen und Einbauen von Stoffen zum Wärme- und Feuchteschutz, zur Schalldämmung und Schalldämpfung sowie zum Brandschutz,
31. Ausführen von Arbeiten des vorbeugenden und bekämpfenden chemischen Holzschutzes und des Oberflächenschutzes,
32. Verarbeiten und Entsorgen von Gefahrstoffen, insbesondere asbesthaltige Baustoffe,
33. Herstellen von Lehrgerüsten und Betonschalungen,
34. Herstellen, Aufstellen und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten sowie Herstellen und Aufstellen von Einfriedungen, Absperrungen, Abfangungen und Absteifungen,
35. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist der Entwurf für eines der nachstehend genannten Bauwerke aus Holz anzufertigen:

1. ein Wohngebäude,
2. ein Bürogebäude, eine Kirche oder eine Schule,
3. eine Mehrzweck-, eine Werk- oder eine Lagerhalle,
4. ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude.

(2) Der Entwurf nach Absatz 1 besteht aus:

1. Bauplänen,
2. Werkzeichnungen für Dach-, Decken-, Binder- und Wandkonstruktionen, Treppen und Bekleidungen,
3. Detailzeichnungen und statischen Berechnungen,
4. Baubeschreibung,
5. Mengenberechnungen und Leistungsbeschreibung.

Die Unterlagen nach den Nummern 1 bis 4 müssen als Vorlage für den Antrag im baubehördlichen Genehmigungsverfahren geeignet sein.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Aufreißen, Austragen und Anreißen von Dachbindern oder sonstigen freitragenden Konstruktionen,
2. Aufreißen, Austragen und Anreißen von Schiftern, Gratsparren und Kehlsparren,
3. Aufreißen, Austragen und Anreißen einer Dachgaube,
4. Aufreißen, Austragen, Anreißen, Ausarbeiten und Zusammenbauen von Knotenpunkten und Anschlässen,
5. Anreißen und Zusammenbauen von Betonschalungen für eine gewendete Treppe,
6. Aufreißen und Austragen einer gewendeten Treppe im Grundriß sowie Anreißen der Treppenwangen und des Krümmlings.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Statische Berechnung und Bemessung von Holzkonstruktionen, insbesondere von Stützen, Unterzügen, Balken oder Sparren,
 - b) Mengen- und Materialberechnungen,
 - c) Bemessung von Knotenpunkten,
 - d) Treppenberechnung,
 - e) Dachausmittlung,
 - f) rechnerischer Abbund,
 - g) Berechnungen zum Wärmeschutz;

2. Fachtechnologie:

- a) Statik im Holzbau sowie im Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbau,
- b) berufsbezogene Bauphysik, insbesondere Dampfdiffusion, Tauwasserbildung sowie Feuchtigkeits- und Temperaturspannungen, Be- und Entlüftungen in Bauteilen und Witterungseinflüsse,
- c) berufsbezogener Wärme- und Feuchteschutz sowie Schall- und Brandschutz,
- d) Konstruktionen im Holz- und Treppenbau,
- e) Konstruktionen im Mauerwerks-, Beton-, Stahlbeton- und Stahlbau sowie im Akustik- und Trockenbau,
- f) Verbindungs-, Befestigungs- und Verankerungstechniken,
- g) baulicher und chemischer Holzschutz sowie Holztrocknung,
- h) Einrichtung und Betrieb von Werkstätten und Baustellen,
- i) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
- k) berufsbezogener Umweltschutz, insbesondere Immissionsschutz und Abfallrecht, sowie Vorschriften über den Transport von Gefahrgut,
- l) Verdingungsordnung für Bauleistungen, berufsbezogene Normen sowie Vorschriften der Bauordnungen;

3. Baustoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Lagerung, Verwendung, Verarbeitung und Entsorgung der Bau- und Hilfsstoffe;

4. Kalkulation:

Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, insbesondere Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 15 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 1.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zimmerer-Handwerk vom 29. Januar 1976 (BGBl. I S. 261) außer Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bünger

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung**

Vom 29. Januar 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamten gesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bundesgrenzschutz-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3152) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Satz 3 wird gestrichen.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In den Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer die allgemeinen beamtenrechtlichen und die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Einstellungsvoraussetzungen sowie die besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes (Polizeidiensttauglichkeit) erfüllt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.

d) In dem neuen Absatz 5 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Wenn sich die Beamten in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bewährt haben, können die Fachstudien um höchstens fünf Monate und die berufspraktischen Studienzeiten um höchstens sieben Monate gekürzt werden. Satz 4 gilt nur, wenn die Einführung bis zum 31. Dezember 2004 begonnen worden ist.“

5. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 7“ ersetzt.

b) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Können Beamte, die die Befähigung für einen Verwendungsbereich nach den Absätzen 2 bis 4 und 6 bis 10 erworben haben, aus dienstlichen Gründen nicht mehr in diesem Verwendungsbereich verwendet werden, kann die Befähigung für einen weiteren Verwendungsbereich zuerkannt werden. Die Absätze 4 und 9 gelten entsprechend. Das Bundesministerium des Innern regelt das Verfahren und stellt den Abschluß der erfolgreichen Einführung fest.“

6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in den gehobenen Dienst für eine Verwendung im Musikdienst

a) als Leiter eines Musikkorps Bewerber, die ein Studium der Musik an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Lehrinstitut mit Kapellmeisterprüfung abgeschlossen und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Orchesterleiter nach Ablegung dieser Prüfung nachweisen,

b) als Satzführer eines Musikkorps Bewerber, die ein Musikstudium auf einem im Musikkorps verwendeten Instrument an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Lehrinstitut abgeschlossen haben (staatliche Musikreifeprüfung oder gleichwertiger Abschluß) und eine mindestens zweieinhalbjährige hauptberufliche Tätigkeit als Orchestermusiker nach Abschluß des Studiums nachweisen.“

b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) für eine Verwendung im Musikdienst Bewerber, die das Abschlußzeugnis einer Orchester- schule oder Berufsfachschule für Musiker oder die musikalische Feldwebelprüfung der Bundeswehr besitzen und eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Orchestermusiker nach Erwerb dieses Zeugnisses nachweisen.“.

7. In § 26 wird die Angabe „§§ 40 und 41“ durch die Angabe „§§ 40 bis 41a“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze 350 Jahre Westfälischer Friede)

Vom 12. Januar 1998

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum Jubiläum „350 Jahre Westfälischer Friede“ eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 4,5 Millionen Stück, darunter 1,0 Millionen Stück in Spiegelglanz. Die Prägung in Normalausführung (Stempelglanz) erfolgt in der Hamburgischen Münze. Die Herstellung in Spiegelglanz wird von allen fünf deutschen Münzämtern zu gleichen Teilen realisiert.

Die Münze wird ab 12. März 1998 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse (Gewicht) von 15,5 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt vier Symbole für Aspekte des Westfälischen Friedens:

- die Taube mit dem Ölzweig als Symbol für die göttliche Friedensbotschaft,

- die Einigkeit der Vertragschließenden in Gestalt der sich reichenden Hände,
- das Tintenfaß mit der Feder für das Vertragswerk und
- eine stilisierte Darstellung zweier Lippenpaare als Symbol des Friedenskusses.

Die Umschrift lautet:

„WESTFÄLISCHER FRIEDE 1648“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1998, das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 DEUTSCHE MARK“.

Bei den Münzen in der Qualität Spiegelglanz erscheinen die Münzzeichen „A“, „D“, „F“, „G“ und „J“.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„FRIED ERNAEHRT UNFRIED VERZEHRT“.

Der Entwurf der Münze stammt von Frau Aase Thorsen, Neuberg.

Bonn, den 12. Januar 1998

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichten sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
 Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.
 Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 27. Januar 1998

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bearbeiteten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Internationale Lederwaren Messe FRÜHJAHR“
vom 14. bis 16. Februar 1998 in Offenbach
2. „WerkstättenMesse '98“
vom 12. bis 14. März 1998 in Offenbach
3. „Modeforum Offenbach Herbst/Winter“
vom 18. bis 20. April 1998 in Offenbach

4. „Internationale Lederwaren Messe HERBST“
vom 29. bis 31. August 1998 in Offenbach
5. „Modeforum Offenbach Frühjahr/Sommer“
vom 17. bis 19. Oktober 1998 in Offenbach
6. „57. Internationale Automobil-Ausstellung Nutzfahrzeuge“
vom 1. bis 10. September 1998 in Hannover
7. „17. MOTEK – Internationale Fachmesse für Montage- und Handhabungstechnik“
vom 22. bis 25. September 1998 in Sinsheim
8. „13. FAKUMA – Internationale Fachmesse für Kunststoffverarbeitung“
vom 19. bis 23. Oktober 1999 in Friedrichshafen

Bonn, den 27. Januar 1998

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger